

Verkaufsprospekt

über eine

Beteiligung als Gesellschafter an der

DERIVEST Strategie GbR

einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

I. Angaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)

- | | |
|--|----|
| 1. Angaben über die Personen, die für den Inhalt des Verkaufsprospektes die Verantwortung übernehmen | 3 |
| 2. Vollständigkeitserklärung | 3 |
| 3. Die Vermögensanlagen | 3 |
| 4. Risikohinweise | 9 |
| 5. Angaben über die Emittentin | 17 |
| 6. Angaben über das Kapital der Emittentin | 18 |
| 7. Angaben über die Gründungsgesellschafter | 18 |
| 8. Geschäftstätigkeit der DERIVEST Strategie GbR | 19 |
| 9. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen | 20 |
| 10. Die Mitglieder der Geschäftsführung | 22 |
| 11. Angaben über gewährleistete Vermögensanlagen | 23 |
| 12. Verringerte Prospektanforderungen bezüglich der Vermögens- Finanz- und Ertragslage, sowie der Planzahlen | 23 |

II. Gesellschaftsvertrag

Seite

2

3

3

3

9

17

18

18

19

20

22

23

23

Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin", Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt/ Main).

Vorwort

Durch die Globalisierung und Volatilität der Finanzmärkte sowie den zunehmenden Verflechtungen der Weltwirtschaft werden Investitionsentscheidungen für Anleger immer undurchsichtiger und zeitintensiver.

Um in diesem schwierigen Marktumfeld eine aussichtsreiche Vermögensanlage tätigen zu können, sind eine möglichst breite Streuung in aussichtsreiche Marktsegmente, optimale Finanzinstrumente, komplexe Handelsstrategien sowie ein striktes Money- und Risiko-Management erforderlich.

Im Rahmen der neu gegründeten DERIVEST Strategie GbR (nachfolgend auch als „Emittentin“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet) möchten wir Ihnen die Möglichkeit geben, über uns an derivativen Handelsstrategien (Futures/Optionen) in aussichtsreichen Märkten rund um den Globus zu partizipieren.

Die Umsetzung unserer Anlagerichtlinien erfolgt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch die Sensus Vermögensverwaltungen GmbH als Finanzportfolio-Verwalter (Vermögensverwalter). Die Sensus Vermögensverwaltungen GmbH verfügt über die zur Vermögensverwaltung erforderliche Erlaubnis gemäß § 32 Abs. 1 KWG.

Wir würden uns sehr freuen, Sie als Gesellschafter der DERIVEST Strategie GbR begrüßen zu dürfen.

Marktredwitz, 17. Mai 2006

I. Angaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)

1. Angaben über die Personen, die für den Inhalt des Verkaufsprospektes die Verantwortung übernehmen

Die Verantwortlichkeit für den gesamten Inhalt in diesem Verkaufsprospekt übernimmt die

DERIVEST Strategie GbR, Hardenbergstraße 1a, 95615 Marktredwitz

vertreten durch die beiden Geschäftsführer, Herr Markus Fürst und Herr Gerhard Schaller.

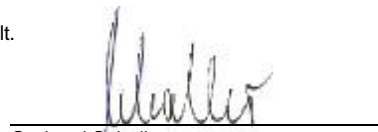
2. Vollständigkeitserklärung

Die DERIVEST Strategie GbR, vertreten durch ihre Geschäftsführer, erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Der Prospekt wurde am 17. Mai 2006 aufgestellt.



Markus Fürst
(Geschäftsführer)



Gerhard Schaller
(Geschäftsführer)

3. Die Vermögensanlagen

3.1. Struktur der Gesellschaftsanteile (Art, Anzahl und Gesamtnennbetrag)

Mit der vorliegenden Emission werden GbR-Anteile angeboten. Es handelt sich somit um das Angebot, Gesellschafter der DERIVEST Strategie GbR und damit Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes zu werden. Die Zahl der möglichen Gesellschafter und der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen ist in dem Gesellschaftsvertrag nicht begrenzt. Die DERIVEST Strategie GbR kann daher unbegrenzt weitere Gesellschafter aufnehmen.

Ein Gesellschafter ist verpflichtet, eine Ersteinlage von mindestens € 2.500,- auf das Gemeinschaftskonto der DERIVEST Strategie GbR einzuzahlen. Jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, monatlich einen Betrag von mindestens € 100,- oder einem Vielfachen davon auf das Gemeinschaftskonto einzuzahlen.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht aus mindestens zwei Personen. Darüber hinaus kann eine Mindestanzahl der Gesellschafteranteile nicht festgelegt werden, da die Gesellschafter gemäß der Rechtsnatur einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur rechnerisch, nicht aber nach Bruchteilen an den einzelnen Vermögenswerten beteiligt sind (UNIT-System gemäß dem Gesellschaftsvertrag). Das Gesellschaftsvermögen ist gemeinschaftliches Vermögen aller Gesellschafter (Gesamthandsvermögen).

Für den Zeichnungsbetrag neuer Gesellschafter oder bei Erhöhung bestehender Anteile werden dem Gesellschafter für seinen Zeichnungsbetrag und/oder Erhöhungsbetrag nach Abzug des Agios Gesellschaftsanteile entsprechend dem Verhältnis dieses Betrages zu den bereits bestehenden Gesellschaftsanteilen und dem Gesellschaftsvermögen zum Beitrittstichtag zugeordnet. Der rechnerische Anteil des Gesellschafter am Gesamthandsvermögen unterliegt jedoch ständigen Veränderungen. Der Umfang des Gesellschaftsanteiles verändert sich bei Aufnahme neuer Gesellschafter, Erhöhung bestehender Gesellschafteranteile und/oder Kündigungen von Gesellschaftsanteilen.

Eine Mindestlaufzeit der Beteiligung besteht nicht. Die Beteiligung kann unter Wahrung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

3.2. Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte

Mit der Begründung der Gesellschafterstellung sind alle Rechten und Pflichten eines Gesellschafter der DERIVEST Strategie GbR verbunden. Diese werden im Gesellschaftsvertrag und durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelt. Ein Gesellschafter der DERIVEST Strategie GbR hat die folgenden Rechte:

- Recht am Anteil des Gesellschaftsvermögens entsprechend der Höhe seines Gesellschaftsanteiles bei Kündigung und/oder Auseinandersetzung,
- Recht auf Teilhabe an der Wertentwicklung der Gesellschaft entsprechend seinem Gesellschaftsanteil,
- Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung. Jeder Gesellschafter hat ohne Rücksicht auf die Höhe des Gesellschaftsanteiles eine Stimme (bei gemeinschaftlichen Mitgliedschaften eine Stimme je Mitgliedsnummer),
- Kündigungsrecht,
- Recht auf Verpfändung des Gesellschaftsanteiles,
- Informationsrechte und Kontrollrechte,
- Recht auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn dies von insgesamt 10 % der Gesellschafter verlangt wird.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine Gesellschaftsbeteiligung handelt, die nicht mit einem Investmentanteil einer Investmentgesellschaft verwechselt werden darf.

3.3. Steuerliche Grundlagen

3.3.1. Steuerlicher Angabenvorbehalt

Die Angaben zur steuerlichen Behandlung geben die Auffassung der DERIVEST Strategie GbR wieder. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass diese Auffassung durch die

Steuerverwaltung oder von anderen Dritten geteilt wird. Die Geschäftsführung vertritt die DERIVEST Strategie GbR gegenüber dem Finanzamt. Die Gesellschafter erklären sich mit den Vereinbarungen, welche die Geschäftsführung mit dem Finanzamt trifft, einverstanden. Die steuerliche Behandlung ist von den konkreten Gegebenheiten bei dem einzelnen Gesellschafter abhängig. Der Gesellschafter sollte sich daher in jedem Fall unabhängigen Rat bezüglich der steuerlichen Behandlung in seinem konkreten Einzelfall einholen. Bei der steuerlichen Behandlung ist die Ebene der GbR von der Ebene des Gesellschafters zu unterscheiden.

3.3.2. Besteuerung bei der GbR

Die DERIVEST Strategie GbR ist selbst nicht gewerblich tätig, sie erzielt keine Einnahmen aus Gewerbebetrieb. Die GbR selbst ist daher nicht steuerpflichtig. Die GbR unterliegt allein wegen ihrer Rechtsform auch nicht der Körperschaftsteuer. Positive Einkünfte werden daher nur bei den Gesellschaftern besteuert. Die GbR hat deshalb beim Entstehen von positiven Einkünften die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen vorzunehmen. Dies erfolgt in der Regel im Wege der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte bei dem Finanzamt am Sitz der GbR (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 AO). Auf Grund dieser Daten wird dann beim Entstehen positiver Einkünfte der jeweilige Anteil des Gesellschafters auf der Grundlage seines Gesellschaftsanteiles berechnet und ihm mitgeteilt. Die DERIVEST Strategie GbR wird die dafür erforderlichen Maßnahmen vornehmen und dem jeweiligen Gesellschafter den auf ihn entfallenden Anteil an positiven Einkünften mitteilen. Der Gesellschafter hat dann die Daten im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung zu verwenden. Er muss damit etwaige Einkünfte im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung versteuern. Sofern auf der Ebene der GbR Steuern aus der oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Geschäfte auftreten (z. B.: Kapitalertragssteuer, Zinsabschlagssteuer, Quellensteuern etc.), werden diese in den steuerlichen Benachrichtigungen der DERIVEST Strategie GbR an die Gesellschafter ausgewiesen. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft auf Ebene der GbR gegenüber dem Finanzamt. Sie hat auch die Befugnis, einen Steuerberater zu beauftragen. Die Gesellschafter erklären sich mit den Vereinbarungen, welche die Geschäftsführung mit dem Finanzamt trifft, einverstanden.

3.3.3. Besteuerung bei den Gesellschaftern und Mitteilung der steuerlich relevanten Daten durch die DERIVEST Strategie GbR

Die steuerliche Behandlung von Gesellschaftern einer GbR wird in § 39 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) geregelt. Dieser lautet:

„... Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand zustehen, werden den Beteiligten anteilig zugerechnet, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung notwendig ist.“ Dies hat zur Folge, dass positive Einkünfte, sofern die GbR nicht selbst Steuersubjekt ist, nur bei den Gesellschaftern besteuert werden. Deutsche Gesellschafter unterliegen damit der deutschen Steuer, während die Besteuerung von ausländischen Gesellschaftern sich nach deren Heimatrecht richten dürfte. Ausländische Gesellschafter haben Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten. Jeder Gesellschafter erhält nach Schluss des jeweiligen Kalenderjahres eine Benachrichtigung über die steuerliche Behandlung bzw. für die Erstellung der Steuererklärung, der einzelnen Gesellschafter bei positiven Einkünften, die entsprechenden Daten zum Einsatz in ihre Steuererklärung. Im Falle einer einheitlichen und gesonderten Feststellung muss der Gesellschafter die Daten, die in der Aufstellung der GbR enthalten sind, in seiner Steuererklärung angeben.

3.3.4. Die Gesellschaft übernimmt keine Zahlung von Steuern für den Anleger.

3.4. Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile und deren Einschränkungen in der Handelbarkeit

Die Gesellschaftsanteile sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Eine Übertragung ist nur möglich, wenn der übernehmende Gesellschafter in alle Rechte und Pflichten des übertragenden Gesellschafters eintritt und der Gesellschafter eine Ausfertigung aller Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Übertragungen und der dazugehörigen Unterlagen im Original oder beglaubigter Kopie zum Verbleib bei der Gesellschaft vorlegt, einschließlich seines Zeichnungsscheins, der von dem Übernehmer

der Beteiligung zur Beurkundung seines Einverständnisses mit diesem Vertrag und etwaigen Nebenvereinbarungen zu unterzeichnen ist.

Die freie Handelbarkeit ist jedoch in der Praxis durch das Fehlen eines Sekundärmarktes für die Beteiligungen an der GbR eingeschränkt. Ein fehlender Sekundärmarkt bedeutet, dass die Gesellschaftsanteile an der GbR nicht an irgendeiner Börse verkauft werden können. Will der Gesellschafter seine Anteile an der GbR zurückgeben, ist er vielmehr darauf angewiesen, dies zum im GbR-Vertrag vorgesehen Zeitpunkt im Wege der Kündigung gegenüber der GbR zu tun oder sich selbst einen Käufer zu suchen.

3.5. Zahlstellen der DERIVEST Strategie GbR

Die Zahlstelle der Gesellschaft ist die Gesellschaft an ihrer Adresse:

DERIVEST Strategie GbR
Hardenbergstraße 1a
95615 Marktrechwitz

3.6. Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises

Die Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises hat auf das folgende Zeichnungskonto der Emittentin zu erfolgen:

Bank:	Raiffeisenbank Kemnather Land-Steinwald eG
Bankleitzahl:	770 697 64
Kontonummer:	1899058

Für die Einzahlung gibt es keine zeitliche Begrenzung, da die Gesellschaft unbegrenzt weitere Gesellschafter aufnehmen kann. Die Zeichnungen und Einzahlungen auf das

Gesellschaftskonto der DERIVEST Strategie GbR nehmen ab dem nächsten Monatsersten an der Wertentwicklung des Gemeinschaftsdepots der DERIVEST Strategie GbR teil.

3.7. Zeichnungsstellen

Zeichnungen und Willenserklärungen auf Aufnahme als Gesellschafter bei der DERIVEST Strategie GbR können an die folgende Adresse gerichtet werden:

DERIVEST Strategie GbR
Hardenbergstraße 1a
95615 Marktrechwitz

3.8. Für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist

Das öffentliche Angebot beginnt nach § 9 Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und ist zeitlich nicht befristet.

Es bestehen keine Fristen zur Aufnahme der Gesellschafter. Beitrittserklärungen können zu jeder Zeit und während der gesamten Zeit des Bestehens der Gesellschaft abgegeben werden. Sie werden durch die Geschäftsführung der DERIVEST Strategie GbR geprüft, die dann eine Aufnahme als Gesellschafter vornimmt. Bei erfolgter Aufnahme nehmen Zahlungen des Gesellschafters ab dem nächsten Monatsersten an der Entwicklung der Gesellschaft teil.

3.9. Keine Möglichkeit einer vorzeitigen Schließung oder der Kürzung von Zeichnungen, Anteilen oder Beteiligungen

Da das Angebot zeitlich nicht befristet ist, ist eine vorzeitige Schließung nicht erforderlich.

Die Gesellschaft muss Beitrittserklärungen (Anträge) nicht annehmen. Sie kann sich damit zu jeder Zeit entschließen, Anträge und/oder bestimmte Anträge nicht anzunehmen. Eine Kürzung der Zeichnungen erfolgt nicht. Eine Überzeichnung kann nicht erfolgen.

3.10. Keine Teilbeträge

Das Angebot, sich an der DERIVEST Strategie GbR zu beteiligen, erfolgt nur in Deutschland. Eine Aufteilung des Angebotes in bestimmte Teilbeträge nach unterschiedlichen Ländern ist daher nicht erforderlich.

3.11. Erwerbspreis für die Vermögensanlagen

Der Gesellschafter muss eine Gesellschaftereinlage leisten. Diese wird in seiner Beitrittserklärung festgelegt. Dabei sind folgende Regeln zu beachten: Ein Gesellschafter ist verpflichtet, mindestens € 2.500,- auf das Gemeinschaftskonto der DERIVEST Strategie GbR einzuzahlen. Es können höhere, auf volle € 100,- aufgerundete Beträge eingezahlt werden.

Bestehende Gesellschafter können ebenfalls ihren Gesellschaftsanteil erhöhen. In Höhe seiner Zahlung (€ 100,- oder einem Vielfachen davon) werden dem Gesellschafter rechnerisch Anteile zugeschrieben, deren Wert sich aus der Summe des Gesellschaftsvermögens, nach Abzug des Agios im Verhältnis der Anzahl der bereits bestehenden Anteile, ergibt. Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt monatlich jeweils am Tage der letzten Börsennotiz. Dabei werden die Wertpapiere mit den zuletzt festgestellten Kursen

und Preisfeststellungen an der Börse angesetzt. Auf Grund des zu diesem Bewertungsstichtag festgestellten Gesellschaftsvermögens erfolgt die rechnerische Zuordnung neuer Gesellschaftsanteile.

3.12. Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der GbR-Beteiligung verbundene weitere Kosten

Es wird von dem Zeichner ein Agio in Höhe von 5 % auf alle Einzahlungsbeträge erhoben. Diese 5 % werden direkt an den Vertriebsbeauftragten, der die Vertriebskoordination und das Marketing übernommen hat, ausgezahlt.

Außer dem Agio fallen bei dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung des Gesellschaftsanteils direkt keine weiteren Kosten für den Erwerber an. Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, werden von der DERIVEST Strategie GbR nicht geleistet. Die anfallenden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, werden vom Erwerber bereits durch das Agio bezahlt.

Das Gesellschaftsvermögen (und damit indirekt der Erwerber) wird mit den folgenden Kosten belastet:

- Die Geschäftsführer der DERIVEST Strategie GbR erhalten lediglich Auslagen-Ersatz.
- Aufwendungen der DERIVEST Strategie GbR, wie z. B. Rechtsberatungs- und Prozesskosten, Steuern, wie Kapitalertrags- und Spekulationssteuern, sowie Mehrwertsteuern auf diese Gebühren, werden jedem Gesellschafter entsprechend seinem Gesellschaftsanteil zugerechnet und damit der Gesellschaft belastet.

- Es fallen weiter die Bankgebühren und sonstigen Kosten aus dem Erwerb und der Veräußerung der Vermögensanlagen (Transaktionskosten) und der Führung der Konten und Entgelt für Depotverwahrung an, die ebenfalls dem Gesellschaftsvermögen belastet werden.
- Ferner sind die Kosten der Vermögensverwaltung zu berücksichtigen. Das Honorar für die Verwaltungstätigkeit der Sensus Vermögensverwaltungen GmbH ist abhängig von der Höhe der verwalteten Vermögenswerte (vermögensabhängiges Honorar als Management-Gebühr) und dem mit diesen Vermögenswerten erzielten Erfolg (erfolgsabhängiges Honorar als Gewinnbeteiligung / Performance-Fee). Das Gesamthonorar ist die Summe aus vermögensabhängigem und erfolgsabhängigem Honorar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ø Management-Gebühr:

Für die Verwaltung erhält die Sensus Vermögensverwaltungen GmbH eine monatliche Management-Gebühr i.H.v. 0,4 % zzgl. gesetzlicher MwSt. bezogen auf den festgestellten (Netto-) Depot-/Kontenwert zum jeweiligen Bewertungsstichtag (Monatsultimo). Diese Vergütung wird dem überlassenen Vermögen des Auftraggebers belastet.

Ø Gewinnbeteiligung / Performance-Fee:

In Zusammenhang mit der Verwaltung des überlassenen Vermögens wird im Erfolgsfall eine Performance-Fee von 20 % zzgl. gesetzlicher MwSt. erhoben. Hierbei findet das „High-Water-Mark-Prinzip“ Anwendung. Die Abrechnung und Belastung zu Lasten der überlassenen Vermögenswerte erfolgt quartalsweise zu den Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.

Ø Spesen und Gebühren:

Der Vermögensverwalter erhält ferner einen Teil der mit dem Handel der Emittentin im Zusammenhang stehenden Broker-Gebühren / Kommissionen als Aufwendungsersatz erstattet. Die in Zusammenhang mit dem Handel stehenden Broker-Gebühren / Kommissionen können – abhängig von dem zugrunde liegenden Instrumenten / Underlyings – bis zu € 17,50 pro Round-Turn betragen.

Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten, mit denen das Gesellschaftsvermögen belastet wird.

Die Anlagen der DERIVEST Strategie GbR werden zu den jeweiligen Börsenpreisen bzw. Ausgabepreisen erworben. Dies ist jedoch von dem Erwerbspreis für eine Beteiligung als Gesellschafter der DERIVEST Strategie GbR getrennt zu betrachten.

3.13. Weitere Leistungen des Erwerbers, insbesondere weitere Zahlungen

Es bestehen nach dem Gesellschaftsvertrag keine weiteren Leistungspflichten. Es besteht jedoch die gesetzliche Haftung eines Gesellschafters einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes und die damit verbundene Haftung, sofern das Gesellschaftsvermögen zur Deckung aller Verbindlichkeiten nicht ausreicht.

Als indirekte weitere Leistung ist das persönliche Haftungsrisiko des Gesellschafters der GbR zu berücksichtigen.

3.14. Gesamthöhe von Provisionen

Über das Agio (5 %) hinaus werden keine Provisionen oder Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

3.15. Gesellschaftsvertrag, Treuhänder

Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin ist unter dem Gliederungspunkt II. Bestandteil dieses Prospektes. Bei der DERIVEST Strategie GbR wird kein Treuhandvermögen gebildet. Die Einlagen der Gesellschafter werden Gesellschaftsvermögen. Es ist daher auch kein Treuhänder bestellt worden. Ein Treuhandvertrag besteht daher ebenfalls nicht. Weitere Angaben zu einem Treuhänder nach § 12 Abs. 3 VermVerkProspV sind daher nicht erforderlich.

4. Risikohinweise

Überblick über die Risiken aus der Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR), deren Gegenstand die Anlage in Finanzinstrumenten (hauptsächlich derivative Finanzinstrumente und Terminhandel sowie geringfügig verzinsliche Wertpapiere und Aktien) in allen Marktsegmenten ist.

4.1. Einführung in die Risikoproblematik

Wenn sich jemand als Gesellschafter an einer GbR, die Geschäfte in den oben genannten Vermögensanlagen durchführt, beteiligt, muss er die folgenden Risiken berücksichtigen. Ohne Kenntnis und dem Bewusstsein der bestehenden Risiken sollte er diese Börsengeschäfte weder direkt, noch auch indirekt als Gesellschafter durchführen, da die Ergebnisse der Anlagen der GbR direkte Auswirkungen auf die Bewertung seines Gesellschaftsanteiles haben.

Sie beteiligen sich mit Ihrer Zahlung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes. Die Geldmittel der GbR werden im Wesentlichen zur Durchführung von spekulativen Börsentermingeschäften verwendet. Die Beteiligung an einer GbR, die ihr Vermögen wesentlich in derivativen Finanzinstrumenten (Futures und Optionen) anlegt, ist eine Anlage, die im Extremfall auch das Risiko des Totalverlustes des zur Verfügung gestellten Geldes beinhaltet.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Ihnen die wichtigsten Risiken darstellen, die mit dieser Anlage auf Sie zukommen können. Die Risiken betreffen Sie, da der Wert Ihres Anteiles an der GbR von dem Ergebnis der Geschäfte der GbR abhängt. Diese Hinweise sollten Sie daher nicht nur überfliegen, sondern sorgfältig lesen und gedanklich nachvollziehen. Die Reihenfolge, in der die Risiken aufgeführt sind, stellt weder eine Bewertung der Höhe des Risikos, noch eine Wertung über dessen Realisierungswahrscheinlichkeit dar.

4.2. Allgemeine Basisrisiken

Persönliches Haftungsrisiko des Gesellschafters der GbR

Der Gesellschafter der GbR haftet gegenüber Dritten in diesem Fall für die gesamten Verbindlichkeiten der GbR, und zwar auch über seinen Anteil hinaus. Er besitzt zwar gegenüber den anderen Gesellschaftern einen Freistellungsanspruch hinsichtlich des Betrages, der über seinen Anteil hinausgeht, doch kann dieser Anspruch möglicherweise wirtschaftlich oder aus sonstigen Gründen nicht durchsetzbar sein. Eventuelle interne Haftungsbeschränkungen auf das Vermögen der GbR sind dabei gegenüber Dritten in der Regel nur wirksam, wenn sie gesondert mit diesen vereinbart werden. Sofern ein Gesellschafter der GbR neu beitrifft, haftet dieser ebenfalls für die Altverbindlichkeiten der GbR. Auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft erlischt die Haftung nicht mit dem Moment des Ausscheidens, sondern besteht für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten zunächst für mindestens fünf Jahre fort (sog. Nachhaftung). Der Beginn dieser Frist hängt davon ab, wann der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt. Dieser Zeitpunkt kann sehr schwer bestimmbar sein und die tatsächliche Frist verlängern.

Emittentenrisiko

Sofern Anlagen erworben werden, die von einem Emittenten herausgegeben werden (z. B. Aktien oder Genussrechte), wird die GbR Kapitalgeber des Emittenten. Sie trägt damit auch einen Teil des unternehmerischen Risikos des Emittenten. Es besteht die Gefahr, dass das eingesetzte Kapital ganz oder zum Teil verloren geht, wenn der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Insolvenz- oder Konkursrisiko).

Kursänderungsrisiko

Börsengeschäfte unterliegen einem Kursänderungsrisiko. Kurse von börsennotierten Anlagen weisen unvorhersehbare Schwankungen bis hin zur Wertlosigkeit der Anlage auf. Die Kursbewegungen werden durch unterschiedlichste Faktoren beeinflusst.

Liquiditätsrisiko

Unter der Liquidität einer Anlage wird die Möglichkeit des Verkaufes zu marktgerechten Preisen verstanden. Von einer ausreichenden Liquidität wird ausgegangen, wenn ein Anleger seine Wertpapiere jederzeit an einem Markt verkaufen kann, ohne dass dies zu spürbaren Preisänderungen führt. Bei Wertpapieren, die nicht an einer Börse oder einem anderen allgemein zugänglichen Sekundärmarkt (Wiederverkaufsmarkt) gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Anleger mangels eines Abnehmers nur unter erheblichen Abschlägen vom Wert oder überhaupt keinen Käufer oder Verkäufer findet. Dieses Risiko existiert häufig bei Nebenwerten, auch wenn sie an einer Börse gehandelt werden.

Psychologisches Marktrisiko

Kurse an der Börse und die Bewertung von Vermögensanlagen werden nicht nur durch objektive Faktoren bestimmt, sondern auch durch irrationale subjektive Faktoren. Zu den Rahmenbedingungen der Preisbildung einer Anlage gehören neben den speziellen Gegebenheiten der Vermögensanlage eine Vielzahl von Faktoren, die von den Börsen oder einem anderen Markt positiv oder negativ verarbeitet werden. Diese Faktoren können den Marktwert auch von Standardaktien erheblich beeinflussen. So können Aktienkurse oder Wertpapierkurse auf breitere Front in zweistelligen Prozentbeträgen einbrechen, ohne dass sich an der Substanz oder der Ertragskraft des Unternehmens oder Emittenten etwas geändert hätte. Hier können auch irrationale Faktoren, wie Gerüchte, Stimmungen und Meinungen, die Ursache sein, gleichgültig, ob sie berechtigt sind oder nicht.

Konjunkturrisiko

Es besteht die Gefahr, dass auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung (Konjunktur) Wertverluste entstehen. Die Konjunktur beeinflusst damit den Wert und damit den Wiederverkaufspreis von Vermögensanlagen. Es kann eine Vermögensanlage zu einem falschen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Dividendenrisiko

Die auf ein Wertpapier oder andere Beteiligung gezahlte Dividende richtet sich stark nach den erzielten Gewinnen der Gesellschaft. Sofern keine oder eine geringe Dividende gezahlt wird, hat dies i.d.R. negative Folgen auf den Kurs des Wertpapiers.

Länderrisiko

Bei dem Erwerb von ausländischen Vermögensanlagen oder Vermögensanlagen ausländischer Schuldner können Kapitaltransferbeschränkungen greifen, die es für kürzere oder längere Zeiträume unmöglich machen, Dividenden oder den Verkaufserlös aus solchen Papieren aus dem betreffenden Land herauszutransferieren. Bei Erträgen in Fremdwährungen kann der Umtausch wegen Devisenbestimmungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sein.

Informationsrisiko

Unvollständige, veraltete oder fehlende Informationen können zu Fehlentscheidungen des Anlegers führen. Ebenso kann die Auswertung von zu vielen oder zu wenigen Informationen zu Fehlern führen.

Währungsrisiko

Ein zusätzliches Risiko entsteht auf Grund der möglichen Währungsschwankungen, wenn die Geschäfte in einer ausländischen Währung oder einer Rechnungseinheit abgewickelt werden oder die Ware (z. B. eine Aktie) in einer ausländischen Währung notiert.

Kreditrisiko

Börsengeschäfte und Fondsanlagen sind keine taugliche Kreditgrundlage. Sie sollten keinesfalls mit Kredit finanziert werden, da auch bei einem Verlust der Anlage die Kreditkosten (z. B. Bearbeitungsgebühren, Zinsen) unabhängig weiter anfallen und dann aus anderen Einkommensquellen zurückgeführt werden müssen. Sollte der Anleger dennoch entgegen dieser Warnung einen Kredit aufnehmen, um den Erwerb von Aktien zu finanzieren, so muss er damit rechnen, dass er bei dem Verlust eines Teils oder der Gesamtheit seiner Anlagesumme (Totalverlust) noch einen darüber hinausgehenden Verlust auf Grund

der Kreditkosten erleidet. Sie sollten daher auch Ihre Beteiligung an der DERIVEST Strategie GbR nicht mit einem Kredit finanzieren.

4.3. Besondere Risiken bei börsennotierten Anlagen, insbesondere Wertpapier- und Aktiengeschäften

Unternehmerisches Risiko - Bonitätsrisiko

Sofern physische Aktien gehandelt werden, wird die GbR Eigenkapitalgeber der Aktiengesellschaft. Sie trägt damit auch einen Teil des unternehmerischen Risikos der Aktiengesellschaft. Es besteht die Gefahr, dass das eingesetzte Kapital ganz oder zum Teil verloren geht (Insolvenz- oder Konkursrisiko).

Aktiengeschäfte und andere Börsengeschäfte unterliegen den oben aufgeführten Basisrisiken. Aktienkurse und Kurse von börsennotierten Anlagen weisen unvorhersehbare Schwankungen bis hin zur Wertlosigkeit der Anlage auf. Die Kursbewegungen werden durch unterschiedlichste Faktoren, wie sie in den allgemeinen Basisrisiken aufgeführt sind, beeinflusst.

Aktiensplit

Aktien können von den Aktiengesellschaften sogenannten Aktiensplits unterzogen werden. Bei einer Aktienteilung kann es zu einer entsprechenden Kursverringering kommen.

Rückgabe der Börsennotierung

Aktiengesellschaften können sich entschließen, nicht mehr an der Börse notiert zu werden. Dies hat erhebliche negative Folgen für die Bewertung und Handelbarkeit der Aktien.

4.4. Besondere Markt- oder Spekulationsrisiken bei Termingeschäften

Risiko des Totalverlustes

Die aus diesen Geschäften erworbenen befristeten Rechte können verfallen (Risiko des Totalverlustes) oder eine Wertminderung erleiden. Ein wichtiges Merkmal von Terminge-

schäften ist, dass sie befristet sind und innerhalb eines begrenzten Zeitraumes (sog. "Laufzeit") die von dem Anleger gewünschte Entwicklung eintreten muss. Der Anleger muss daher die Laufzeit eines Termingeschäftes beachten. Der Totalverlust und Verfall eines Termingeschäftes am Ende der Laufzeit ist kein Ausnahmefall, sondern kommt per Saldo sogar überwiegend vor. Ein teilweiser Verlust tritt ein, wenn sich die Anlage nicht wie vom Spekulanten erwartet entwickelt und diese, ohne die Gewinnzone erreicht zu haben, verkauft wird. Es handelt sich damit bei Termingeschäften um keine herkömmlichen Kapitalanlagen, sondern um hochspekulative Geschäfte.

Verlustrisiko beim Kauf von Optionen

Das Verlustrisiko besteht bei dem Kauf von Optionen in der aufgewendeten Optionsprämie und den angefallenen Transaktionskosten. Ein Totalverlust tritt ein, wenn die Option am Ende der Laufzeit verfällt. Ein teilweiser Verlust tritt ein, wenn sich die Option nicht - wie vom Spekulanten erwartet - entwickelt und diese, ohne die Gewinnzone erreicht zu haben, verkauft wird.

Verlustrisiko beim Verkauf von Optionen

Der Stillhalter oder Verkäufer der Option ist theoretisch einem unbeschränkten Risiko ausgesetzt, während sein Gewinn sich in der für den Verkauf der Option erzielten Prämie erschöpft. Das Verlustrisiko aus der verkauften Option ist allerdings bei handelbaren Optionen vergleichbar dem einer einfachen Terminposition. Denn in liquiden Optionsmärkten kann der Optionsverkäufer seine Position durch den Rückkauf der entsprechenden Option glattstellen. Ist die Prämie plus Kosten der zur Glattstellung gekauften Option höher als die aus dem Verkauf erzielte Prämie abzüglich Kosten, hat der Spekulant einen Verlust erlitten.

Allerdings erhält der Optionsverkäufer wegen seines Risikos die erzielte Prämie nicht sofort ausbezahlt; sie wird wie ein Einschuss zur Deckung des Risikos einbehalten. Zusätzlich muss der Optionsverkäufer einen Einschuss leisten, der sich im Regelfall bei einer „am Geld“-Option um einen Betrag von 30 % der Prämie bewegt. Das Optionsrisiko wird ebenfalls täglich bewertet, und der Optionsverkäufer muss gegebenenfalls Nachschuss leisten.

Insoweit gleicht die Position des Optionsverkäufers der eines Inhabers eines Terminkontraktes (Futures).

Optionsausübungen werden den Stillhaltern nach einem von der Börse allgemein festgesetzten System (first in, first out oder Lotterie) zugeteilt. Der Optionsverkäufer muss dann den Basiswert (Optionsgegenstand) dem Optionskäufer anschaffen und erhält dafür den Strikepreis oder Basispreis bezahlt. Dieses Anschaffen ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die den Kosten der Option, dem Verlust aus der Differenz zwischen Beschaffungspreis und Basispreis, noch zugeschlagen werden müssen. Ein Stillhalter, der eine Option verkauft hat, die bei Ende der Optionslaufzeit „am Geld“ oder nur geringfügig „aus dem Geld“ liegt, hat noch ein weiteres Risiko zu beachten: Der letzte Handelszeitpunkt und der Verfall der Option sind nicht identisch. Die Option verfällt gewöhnlich zu einem späteren Zeitpunkt als dem Schluss des Handels in dieser Option. Dies bedeutet, dass ein Optionskäufer seine Option noch nach dem Handelsschluss vor Verfall ausüben kann. Zu

diesem Zeitpunkt kann sich der Optionsverkäufer nicht mehr durch ein Gegengeschäft (Rückkauf der Option) aus der Stillhalterposition lösen. Bis der Optionsverkäufer erfährt, dass ihm eine etwaige so späte Ausübung zugeteilt wurde, kann erhebliche Zeit vergehen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann sich der Preis des Basiswertes (Optionsgegenstandes) der Option massiv zu Lasten des Stillhalters verändern. In diesem Fall muss sich der Stillhalter unter großen Verlusten mit dem Basiswert eindecken.

Verlustrisiken beim Future

Beim Future kann das Verlustrisiko nicht bestimmbar sein und weit über etwa gestellte Sicherheiten hinausgehen. Es können dann zusätzliche Sicherheiten erforderlich sein.

Leistet der Kunde diese weiteren Sicherheiten bei Anforderung nicht, muss er mit einer sofortigen Schließung seiner offenen Termingeschäfte und mit der umgehenden Verwertung der bereits gestellten Sicherheiten rechnen. Die dann auftretenden Verluste können zu einer zusätzlichen Verschuldung führen und damit auch das übrige Vermögen erfassen, ohne dass das Verlustrisiko stets im Voraus bestimmbar ist.

Ein im Voraus nicht bestimmbarer Verlust tritt auch ein, wenn sich der Future nicht - wie vom Spekulanten erwartet - entwickelt und, ohne die positive Ergebniszone erreicht zu haben, durch ein Gegengeschäft glattgestellt wird bzw. auf Grund der Marktlage ein Gegengeschäft zur Glattstellung nicht erfolgen kann. Mangels eines Gegengeschäftes muss der Spekulant dann zu der im Voraus bestimmten Zeit seiner Verpflichtung aus dem Futuresgeschäft nachkommen. Das bedeutet, er muss bei einem Kauf des geschuldeten Basiswertes diesen abnehmen und bezahlen. In diesem Fall können sich bei einem Warentermingeschäft auch die Kosten einer Zwischenlagerung der Ware bis zum erfolgreichen Weiterverkauf verlusterhöhend auswirken. Bei einem Future zum Verkauf des geschuldeten Basiswertes besteht die Pflicht in der Lieferung des geschuldeten Basiswertes. Dazu muss sich der Spekulant anderweitig mit dem Basiswert (in gleicher Qualität) eindecken. Auch diese „Beschaffungskosten“ wirken sich verlusterhöhend aus und sind im Voraus nicht bestimmbar.

Spread- oder Kombinationsgeschäfte

Sogenannte Spread- oder Kombinationsgeschäfte sind nicht risikoärmer als Einzelpositionen.

Risiko der Anlieferung

Im Falle der Ausübung eines Termingeschäftes und der Anlieferung der Kassaware sind die dann geltenden Bedingungen des Kassamarktes zu beachten. Hier kann ein Weiterverkauf der Ware nur sehr schwierig und unter hohen Kosten möglich sein. Darüber hinaus können Lager- und Verwaltungskosten anfallen.

Nichtberücksichtigung der Transaktionskosten privater Spekulanten durch den Börsenfachhandel

Neben dem allgemeinen Spekulationsrisiko auf Grund des spezifischen Risikos von Termingeschäften haben die Kosten eingeschalteter Finanzdienstleister (z. B. des Vermögensverwalters und des kontoführenden Institutes) auf Grund dessen Nichtberücksichti-

gung durch den Börsenfachhandel einen, das allgemeine Risiko erhöhenden negativen Einfluss auf das finanzielle Ergebnis der Geschäfte.

Der Börsenfachhandel, dessen Einschätzungen die Preisbildung an den Börsen und Terminmärkten bestimmt, berücksichtigt die Transaktionskosten für private Spekulanten nicht. In der Preisbildung an den Märkten spiegeln sich u.a. die Risiken nur in einer für den Berufshandel noch vertretbaren Form wider. Die Kosten werden bei dieser Einschätzung des Börsenfachhandels nicht berücksichtigt. Jegliche erhobenen Kosten verändern daher die bereits spekulative Einschätzung der professionellen Marktteilnehmer, die sich im Börsenpreis widerspiegelt, einseitig zu Ungunsten des Spekulanten. Durch die Kosten verändert sich damit grundlegend die Einschätzung und die Grundlagen des Termingeschäftes.

Es wird nämlich zur Gewinnerzielung ein weit höherer Kursauschlag erforderlich, als die bereits spekulativen Erwartungen des Börsenfachhandels dem Geschäft zubilligen.

Die zu entrichtenden Transaktionskosten (z. B. Kommission/Courtage, Provisionen, Vergütungen etc.) können bei Optionen mit einer geringen Prämie (z. B. Optionen „aus dem Geld“ und/oder kurzer Restlaufzeit) gegebenenfalls sogar größer sein als die zu zahlende Prämie.

Je höher die Transaktionskosten sind, um so geringer ist die Wahrscheinlichkeit eines positiven Verlaufs der Spekulation. Bei wiederholter Spekulation ist auch bei etwaigen anfänglichen Gewinnen ein positiver Verlauf der Gesamtspekulation sehr unwahrscheinlich, wenn nicht sogar unmöglich. Selbst wenn also in den ersten Geschäften ein Gewinn erfolgt, nimmt mit jedem weiteren Geschäft das Verlustrisiko für den Anleger zu. Insgesamt ist festzustellen, dass der weit überwiegende Teil der Anleger an diesen Märkten verliert.

Erhöhung des Risikos bei Erstverlusten

Kommt es zu einem Erstverlust des Einsatzes, ist eine außerordentlich hohe Preisbewegung des Ausgangspreises eines Termingeschäftes notwendig, um nur den finanziellen Ausgangspunkt wieder zu erreichen. Es ist unwahrscheinlich, dass solche Preisbewegungen während der Laufzeit dieser Geschäfte vorkommen.

Bei erneuten, weiteren Verlusten und bei Folgegeschäften können die zur Erlangung eines per Saldo positiven Ergebnisses erforderlichen Marktbewegungen sich zu Höhen potenzieren, die nicht nur ein positives Ergebnis am Ende der Spekulation ausschließen, sondern zwangsläufig zu endgültigen Verlusten führen. Bei Erstverlusten ist damit in der Regel von einem endgültigen Verlust auszugehen.

Erhöhung des Risikos durch hohe Geschäftstätigkeit (Provisionsschinderei)

Transaktionskosten können absolut im Verhältnis zum Markteinsatz zu hoch sein oder aber relativ auf Grund zu häufigen, wirtschaftlich sinnlosen Ein- und Ausstieges in und aus den Geschäften (Provisionsschinderei, "Churning"). Dies kann seine Ursache in einer einseitigen Information des Kunden unter Bevorzugung der Provisionsinteressen des Finanzdienstleisters, der einen Anteil an den Provisionen erhält, haben. Es kann aber auch sein, dass z. B. Verlustbegrenzungsmaßnahmen zu knapp gegenüber der zu erwartenden Schwankungsbreite der Preise für das Geschäft kalkuliert sind (z. B. stop order). Dies kann zu einem hektischen Ein- und Aussteigen führen mit der Folge eines immer neuen Anfalles der Kosten, die dann das eingesetzte Kapital aufbrauchen, ohne dass erhebliche Verluste auf Grund von Marktveränderungen auftraten. Dieser Effekt ist verstärkt bei niedrigen Optionsprämien, da dann die Kosten im Verhältnis besonders hoch sind. Gewinnchancen sind in solchen Fällen ausgeschlossen, Verluste durch Transaktionskosten vorprogrammiert.

4.5. Risiken auf Grund der Kosten

Jegliche Gebühren, wie etwa Kommissionen/Courtage und Provisionen oder andere Kosten, auf den oder neben dem Börseneinsatz beeinträchtigen damit die Entwicklung der Spekulation zum Nachteil des Spekulanten, da die Kosten erst durch eine entsprechende Preisentwicklung - über den Rahmen der vom Börsenfachhandel als realistisch eingeschätzten Kursentwicklung – zu Gunsten des Kunden im Markt zurückverdient werden müssen. Dies gilt insbesondere bei Termingeschäften.

Die „Fixkosten“ der GbR sind zusätzlich angemessen zu berücksichtigen. Diese haben erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtergebnis der DERIVEST Strategie GbR. Schon allein die „Fixkosten“ der GbR können zu einem Kapitalverlust bei der Anlage führen.

4.6. Risiken in der Person der Vertragspartner und aus der Struktur der Anlage

4.6.1. Keine Aufsicht

Die DERIVEST Strategie GbR selbst unterliegt keiner Erlaubnis und auch ihr Geschäftsbetrieb wird nicht durch Behörden beaufsichtigt. Die Aufsicht über den beauftragten Portfolioverwalter beschränkt sich auf dessen Tätigkeit. Die Hinterlegung des Prospektes bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beschränkt sich auch nur auf eine formelle Prüfung. Die BaFin überprüft nicht die Richtigkeit der Angaben des Prospektes.

4.6.2. Auslandsrisiko

Sofern die Anlagegeschäfte der Emittentin über Konten bei ausländischen Finanzdienstleistern durchgeführt werden, kann die Rechtsverfolgung gegen solche Vertragspartner vielleicht nur im Ausland möglich sein. Im Streitfall dürfte es für die GbR sehr schwierig und kostspielig sein, ihre Rechte gegenüber diesen Funktionsträgern durchzusetzen. Die Möglichkeit der Durchsetzung zwingender Vorschriften zum Schutz des Kunden im deutschen Börsenrecht ist möglicherweise nicht vorhanden. Auch ein Urteil eines

deutschen Gerichtes müsste im Ausland vollstreckt werden. Dies kann die GbR bei der Durchführung ihrer Geschäfte im Ausland belasten.

4.6.3. Einschränkung in der Übertragbarkeit / kein Sekundärmarkt

Die Gesellschaftsanteile sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Eine Übertragung ist nur möglich, wenn der übernehmende Gesellschafter in alle Rechte und Pflichten des übertragenden Gesellschafters eintritt und der Gesellschafter eine Ausfertigung aller Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Übertragungen und der dazugehörigen Unterlagen im Original oder beglaubigter Kopie zum Verbleib bei der Gesellschaft vorlegt, einschließlich seines Zeichnungsscheins, der von dem Übernehmer der Beteiligung zur Beurkundung seines Einverständnisses mit diesem Vertrag und etwaigen Nebenvereinbarungen zu unterzeichnen ist.

Die freie Handelbarkeit ist jedoch in der Praxis durch das Fehlen eines Sekundärmarktes für die Beteiligungen an der GbR eingeschränkt. Ein fehlender Sekundärmarkt bedeutet, dass die Gesellschaftsanteile an der GbR nicht an irgendeiner Börse verkauft werden können. Will der Gesellschafter seine Anteile an der GbR zurückgeben, ist er vielmehr darauf angewiesen, dies zum im GbR-Vertrag vorgesehen Zeitpunkt im Wege der Kündigung gegenüber der GbR zu tun, oder sich selbst einen Käufer zu suchen.

4.6.4. Keine Anlegerentschädigungseinrichtung

Die GbR unterliegt keiner staatlichen Zulassung oder Aufsicht und keinen Vorschriften über die Vorhaltung einer bestimmten Eigenkapitalbasis. Es besteht auch keine Anlegerentschädigungseinrichtung.

4.6.5. Steuerrisiko

Die steuerliche Behandlung der Gewinne und Verluste kann zu einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen führen. Die steuerliche Behandlung der Beteiligung an einer GbR ist in Deutschland nicht in allen Einzelheiten endgültig geklärt und kann künftig Veränderungen unterliegen. Sie sollten die steuerliche Behandlung mit Ihrem Steuerberater abklären.

4.6.6. Kündigungsfristen

Die Beteiligung an der GbR kann nur in der, im GbR-Vertrag vorgesehenen Frist gekündigt werden. Die Kündigungsentscheidung wird demnach zu einem Zeitpunkt getroffen, der vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens liegt. Innerhalb der Zeitspanne zwischen Kündigung und Abrechnung des Guthabens kann sich der Wert des Anteils an der GbR noch erheblich zum Nachteil des Gesellschafters verändern.

4.6.7 Haftungsrisiko als Gesellschafter, Haftung bei Neueintritt, Nachhaftung nach Austritt

Der Gesellschafter der GbR haftet gegenüber Dritten für die gesamten Verbindlichkeiten der GbR, und zwar auch über seinen Anteil hinaus. Er besitzt zwar gegenüber den anderen Gesellschaftern einen Freistellungsanspruch hinsichtlich des Betrages, der über seinen Anteil hinausgeht, doch kann dieser Anspruch möglicherweise wirtschaftlich oder aus sonstigen Gründen nicht durchsetzbar sein. Eventuelle interne Haftungsbeschränkungen auf das Vermögen der GbR sind dabei gegenüber Dritten in der Regel nur wirksam, wenn sie gesondert mit diesen vereinbart werden.

Sofern ein Gesellschafter der GbR neu beitrifft, haftet dieser ebenfalls für die Altverbindlichkeiten der GbR. Auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft erlischt die Haftung nicht mit dem Moment des Ausscheidens, sondern besteht für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten zunächst für mindestens fünf Jahre fort (sog. Nachhaftung). Der Beginn dieser Frist hängt davon ab, wann der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt. Dieser Zeitpunkt kann sehr schwer bestimmbar sein und die tatsächliche Frist verlängern.

4.6.8. Schlüsselpersonrisiko

Der Erfolg der Gesellschaft hängt im Wesentlichen von den verantwortlichen Personen ab. Wenn diese die Gesellschaft verlassen, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft haben.

4.7. Risiken bei der Vermögensverwaltung

Die GbR wird ihr Vermögen von einem zugelassenen Vermögensverwalter (der Sensus Vermögensverwaltungen GmbH) verwalten lassen.

Die Risiken, die sich aus der Vermögensverwaltung ergeben, treffen nicht nur die GbR direkt, sondern in gleichem Umfang auch deren Gesellschafter indirekt, da auch diese Risiken die wirtschaftliche Entwicklung der GbR und damit auch die Beteiligung der Gesellschafter negativ beeinflussen können.

Schlüsselpositionsrisiko des Vermögensverwalters

Die Wirtschaftlichkeit der Investitionen hängt maßgeblich von der Fähigkeit des Vermögensverwalters ab, der dadurch auch zu einer Schlüsselperson wird. Der Verlust einzelner Schlüsselpersonen kann sich negativ auf die Wertentwicklung auswirken.

Fehlende direkte Einflussnahme

Die GbR und damit auch indirekt jeder Gesellschafter trifft bei einer in Auftrag gegebenen Vermögensverwaltung seine Anlageentscheidung durch die Auswahl eines bestimmten Vermögensverwalters und einer bestimmten Anlagerichtlinie (Anlagestrategie). Einen direkten Einfluss auf die Anlageentscheidungen und damit auf die konkrete Zusammensetzung des Depots können weder die GbR, noch die Gesellschafter über die Gesellschafterversammlung treffen. Die konkreten Anlageentscheidungen werden allein durch den Vermögensverwalter getroffen. Dem Vermögensverwalter steht im Rahmen der Anlagestrategie ein eigener Entscheidungsspielraum zu. An die im Rahmen der Anlagestrategie getroffenen Entscheidungen des Vermögensverwalters ist die GbR und damit auch jeder Gesellschafter gebunden.

Keine Erfolgsgarantie durch die Vermögensverwaltung

Durch die Beauftragung eines Vermögensverwalters kann das Anlagerisiko (ggf. der Verlust des gesamten zur Verfügung gestellten Kapitals – Totalverlust) weder verringert, noch ausgeschlossen werden. Insbesondere lassen auch die von dem Vermögensverwalter in

der Vergangenheit erzielte Performance keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse seiner Vermögensverwaltung zu.

Keine Risikoreduzierung durch Diversifikation

Die Anlage in verschiedenen Werten, aber beruhend auf einer gleichen Anlagestrategie, kann nicht verhindern, dass sich eine negative Gesamtentwicklung an den Börsen, an denen die Vermögenswerte gehandelt werden, auch in Wertrückgängen des Depots niederschlägt.

Nach Kenntnis des Anbieters sind alle wesentlichen und tatsächlichen Risiken aufgeführt. Diese Risiken bestehen in jedem Fall und können auch nicht ausgeschlossen werden. Sofern Ihnen jemand den Ausschluss der Risiken verspricht, handelt er unbefugt. Bitte berücksichtigen Sie daher die Risiken bei Ihrer Entscheidung. Der Eintritt der Risiken kann im schlimmsten Fall zu einer Privatinsolvenz führen.

5. Angaben über die Emittentin

5.1. Firma, Sitz und Geschäftsanschrift der Emittentin

Die „Firma“ der Gesellschaft ist:

DERIVEST Strategie GbR

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Marktredwitz und hat folgende Geschäftsanschrift:

DERIVEST Strategie GbR
Hardenbergstraße 1a
95615 Marktredwitz

5.2. Gründung der Emittentin

Die DERIVEST Strategie GbR wurde am 28. März 2006 unter dem Namen DERIVEST Strategie GbR in Marktredwitz gegründet. Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.

5.3. Rechtsform der Emittentin und maßgebliche Rechtsordnung

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes. Die Gesellschaft unterliegt dem deutschen Recht.

5.4. Keine KG oder KGAA

Da es sich bei der DERIVEST Strategie GbR nicht um eine Kommanditgesellschaft (KG) oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGAA) handelt, sind Angaben über den

persönlich haftenden Gesellschafter oder von dem Gesetz abweichende Bestimmungen nicht erforderlich.

5.5. Gegenstand des Unternehmens

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages der DERIVEST Strategie GbR besteht folgender Zweck:

„Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Beschäftigung mit Vermögensanlagen und die Vertiefung des Fachwissens im Börsenbereich sowie die langfristige gemeinsame Anlage der Gesellschaftsmittel in Finanzinstrumenten (verzinslichen Wertpapieren, Aktien sowie derivativen Finanzinstrumenten, Terminhandel) in allen Marktsegmenten. Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.“

Die Gesellschaft wird die Anlagegeschäfte im eigenen Namen eingehen. Sie wird hierzu Konten eröffnen und/oder mit Anbietern von Vermögensanlagen in Kontakt treten. Sie kann einen Portfolioverwalter mit der Durchführung der Anlagen beauftragen.“

5.6. Handelsregister

Die Emittentin ist nicht im Handelsregister eingetragen.

5.7. Kein Konzernunternehmen

Die DERIVEST Strategie GbR ist kein Konzernunternehmen. Sie gehört keinem Konzern an.

6. Angaben über das Kapital der Emittentin

6.1. Höhe des gezeichneten Kapitals oder der Kapitalanteile

Es besteht kein feststehendes Kapital der DERIVEST Strategie GbR. Das Gesellschaftsvermögen betrug zum 17.05.2006 € 5.000,--. Dieses steht den Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil an der Gesellschaft zu.

6.2. Art und Anteile, in die das Kapital zerlegt ist

Das Gesellschaftsvermögen ist ausschließlich in GbR-Anteile „zerlegt“.

6.3. Hauptmerkmale der Anteile

Die Merkmale der bisher ausgegebenen GbR-Anteile sind identisch mit den GbR-Anteilen dieser Emission, vgl. Punkt 3.1.

6.4. Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Es bestehen keine ausstehenden Gesellschaftsanteile, da eine Aufnahme als Gesellschafter erst mit dem Eingang der Zahlung auf den Gesellschaftsanteil erfolgt. Es wurden bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz begeben.

6.5. Kein Umtausch oder Bezugsrechte

Da es sich bei der DERIVEST Strategie GbR nicht um eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt, sind Angaben über den Nennbetrag von umlaufenden Wertpapieren, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen, nicht erforderlich. Ebenfalls sind Angaben über das Umtauschverfahren nicht erforderlich.

7. Angaben über die Gründungsgesellschafter

7.1. Gründungsgesellschafter

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind:

- Herr Markus Fürst, Kornbergstraße. 3a, 95168 Marktleuthen,
- Herr Gerhard Schaller, Waldstraße 8, 95680 Bad Alexandersbad.

7.2. Art und Gesamtbetrag der Beteiligung

Die Gründungsgesellschafter beteiligten sich als Gesellschafter an der Emittentin. Die Gesellschafterrechte sind identisch mit denjenigen, die vorliegend angeboten werden.

Herr Fürst erwarb in Höhe von € 2.500,-- und Herr Schaller in Höhe von € 2.500,-- Gesellschafteranteile an der Emittentin. Insgesamt beteiligten sich die Gründungsgesellschafter mit € 5.000,-- an der Emittentin.

Die Einlagen wurden von den Gründungsgesellschaftern voll eingezahlt. Es stehen keine Einlagen mehr aus.

7.3. Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte und Jahresbetrag sonstiger Gesamtbezüge

Die Gründungsgesellschafter erhalten von der Gesellschaft die normalen, sich aus ihrer Gesellschafterstellung ergebenden Gewinnbeteiligungen. Darüber hinaus erhalten sie keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, wie insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder andere Nebenleistungen, außerhalb des Gesellschaftsvertrages.

7.4. Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen

Die Gründungsgesellschafter der DERIVEST Strategie GbR sind Gesellschafter der Sensus Vermögensverwaltungen GmbH. An dieser ist Herr Fürst mit einem Gesellschafteranteil von 40 % und Herr Schaller mit einem Gesellschafteranteil von 60 % beteiligt. Die Sensus Vermögensverwaltungen GmbH ist der Vermögensverwalter und erbringt ferner als Vertriebskoordinatorin auch nicht unerhebliche Leistungen im Vertrieb, dem Marketing und im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes.

Die Gründungsgesellschafter sind weder mittelbar, noch unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt.

8. Geschäftstätigkeit der Emittentin DERIVEST Strategie GbR

8.1. Wichtigster Tätigkeitsbereich

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der DERIVEST Strategie GbR ist die Verwirklichung des bereits unter Punkt 5.5. ausgeführten Gesellschaftszweckes.

8.2. Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Die Tätigkeit der DERIVEST Strategie GbR ist nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig.

In Bezug auf den Vertrag mit dem Vermögensverwalter und dem Vertriebskoordinator wird auf das Schlüsselpositionsrisiko hingewiesen.

8.3. Keine Gerichts- oder Schiedsverfahren

Es bestehen keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der DERIVEST Strategie GbR haben könnten.

8.4. Die wichtigsten laufenden Investitionen

Neben den Finanzanlagen der DERIVEST Strategie GbR bestehen keine wesentlichen laufenden Investitionen.

8.5. Beeinflussung durch außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der DERIVEST Strategie GbR ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

9. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen

9.1. Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen

Die eingezahlten Beträge sowie die Erlöse der getätigten Geschäfte werden ausschließlich im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung im Rahmen der Anlageziele investiert.

Anlageziel ist der langfristige Wertzuwachs des Depots. Zur Erreichung dieses Zieles werden auch größere Kursschwankungen, sowohl im positiven als auch im negativen Bereich, auf Grund der Anlagestrategie (überwiegend Derivate-/Terminmarktgeschäfte) akzeptiert.

Die Anlagepolitik wurde in der Anlagestrategie konkretisiert. Danach erfolgt die Anlage vorwiegend in derivativen Finanzinstrumenten (Futures/Optionen).

Als Derivate gelten: Call- und Put-Optionen, Termingeschäfte und Futures (standardisierte Termingeschäfte).

Die entsprechenden Basisinstrumente (Underlyings) können sein: Aktien- und Zinsindices, Aktien, Währungen und Rohstoffe jeder Art.

Der Handel konzentriert sich vorwiegend auf die nachfolgend dargestellten Marktsegmente/Anlageklassen (Underlyings) und Börsen:

- Währungen: Euro, Australischer Dollar, Japanischer Yen, Canadianischer Dollar, Britisches Pfund, etc.
- Zinsen: Bund, Bobl, Bundes-Schätze, T-Bonds, etc.

- Indices: S&P 400, S&P 500, Russel 2000, Dow Jones, Nasdaq, Dax, Eurostoxx 50, Swiss-Market-Index, etc.

- Rohstoffe: Edelmetalle (wie Silber, Gold, Platin, Kupfer, Zink, etc.), Fleisch-, Getreide- und Energiemärkte (z. B. Rohöl, Heizöl, Natural Gas, etc.) sowie sonstige Rohstoffmärkte (Kakao, Kaffee, Zucker, Orange Juice, etc.).

- Börsen: EUREX, SOFFEX, LIFFE, CME, GLOBEX, CBOT, ECBOT, NYSE, NYMEX, COMEX, etc.

Entsprechend der Marktsituation können auch weitere Underlyings und Börsen in einer Größenordnung von maximal 30 % des gesamt verwalteten Vermögens gehandelt werden. Eine Beschränkung auf bestimmte Börsen und Handelssegmente/Underlyings besteht grundsätzlich nicht.

Die Allokation (Verteilung) auf die einzelnen Märkte/Underlyings erfolgt unter anderem unter Berücksichtigung der jeweiligen Trendphasen und Volatilitäten sowie unter Aspekten des Risiko- und Moneymanagements.

Es werden Handelsansätze im Intraday-Bereich (d.h. aktives Handeln binnen eines Tages) sowie im Positions-Handel (über mehrere Tage/Wochen) verfolgt.

Um möglichst in jeder Marktphase Erträge generieren zu können, werden auch verschiedene Typen von Derivaten/Underlyings miteinander kombiniert (z. B. im Rahmen von Spread-Strategien).

Das nicht für den Handel in Derivaten benötigte Kapital (= Margin-Verpflichtungen) kann auch in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktien (aller regulierten Börsen) investiert werden.

Eine Beteiligung an Kollektivanlagen, die entsprechende, mit den Anlagerichtlinien im Einklang stehende Anlagestrategien verfolgen, ist ebenso möglich.

Eine konkrete Beschreibung von einzelnen Anlageobjekten oder Vermögensanlagen ist nicht möglich, da noch nicht feststeht, welche Vermögensanlagen im Rahmen der Tätigkeit und den Möglichkeiten der Anlagerichtlinie erworben werden. Aus diesem Grund können auch keine Angaben zum Realisierungsgrad der Anlagen gemacht werden.

Die Nettoeinnahmen aus dieser Emission reichen zu einer Realisierung der Anlageziele aus.

Für sonstige, darüber hinausgehende Zwecke werden die Gesellschaftsmittel (Nettoeinnahmen) nicht verwendet.

9.2. Zusätzliche Angaben für Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren

Die Vermögensanlagen der DERIVEST Strategie GbR werden nur dieser zugeordnet; Berechtigungen Dritter hieran bestehen nicht. An den Vermögensanlagen der Gesellschaft besteht damit alleiniges Eigentum für die DERIVEST Strategie GbR, die für diesen Prospekt nach § 3 der VermVerkProspV die Verantwortung übernommen hat. Die Gründungsgesellschafter nach § 7 VermVerkProspV und Mitglieder der Geschäftsführung der DERIVEST Strategie GbR nach § 12 VermVerkProspV haben, außer über eine noch bestehende Gesellschafterstellung, kein Eigentum, dingliche Berechtigung oder andere Berechtigung an den Vermögensanlagen oder wesentlichen Teilen derselben.

Es bestehen keine dinglichen Belastungen an den Vermögensanlagen der DERIVEST Strategie GbR.

Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen bei der Verwendung der Gesellschaftsmittel ergeben sich ausschließlich aus der Anlagerichtlinie und deren Umsetzung, an die der Vermögensverwalter gebunden ist.

Eine behördliche Genehmigung für die Tätigkeit der DERIVEST Strategie GbR ist für diese selbst nicht erforderlich. Die Sensus Vermögensverwaltungen GmbH verfügt als Vermögensverwalter über die dafür notwendige Erlaubnis zur Portfolioverwaltung. Die Sensus Vermögensverwaltungen GmbH verfügt darüber hinaus auch über die Erlaubnis der Anlagevermittlung. Damit liegen alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor.

Es besteht ein Vermögensverwaltungsvertrag mit Sensus Vermögensverwaltungen GmbH vom 17. April 2006. Zudem wurde ein Kontokorrent-Vertrag mit der Raiffeisenbank Kemnather Land-Steinwald eG am 13. April 2006 abgeschlossen. Ferner besteht eine Vereinbarung mit der Sensus Vermögensverwaltungen GmbH vom 13. April 2006 zur Übernahme der Vertriebskoordination. Weitere, im Zusammenhang mit der Anschaffung des Anlageobjektes stehenden Verträge wurden noch nicht geschlossen.

Es wurde kein Bewertungsgutachten über die einzelnen Vermögensanlagen der DERIVEST Strategie GbR erstellt.

Die Vermögensanlagen der DERIVEST Strategie GbR werden nur dieser in ihrem Gesellschaftsvermögen zugeordnet. In diesem Sinne erbringt die DERIVEST Strategie GbR, als nach § 3 der VermVerkProspV für diesen Prospekt Verantwortliche, wesentliche Leistungen und Lieferungen. Herr Fürst und Herr Schaller als Geschäftsführer (und Gründungsgesellschafter) der DERIVEST Strategie GbR nach den §§ 7 und 12 VermVerkProspV erbringen durch ihre Geschäftsführung nicht nur geringfügige Leistungen für die DERIVEST Strategie GbR.

Die Gesellschaftermittel werden im Rahmen der Anlageziele (vgl. Punkt 9.1.) investiert. Die Entscheidung der Vermögensverwalterin, welche konkreten Anlagen getätigt werden, erfolgt meist erst kurzfristig unter der Berücksichtigung der aktuellen Börsensituation und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Diese sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes nicht absehbar. Der Preis der Vermögensanlagen bestimmt sich dann zu der im Anlagezeitpunkt bestehenden Marktsituation und bei börsennotierten Anlagen zu dem Börsenpreis. Diese Faktoren sind nicht vorhersehbar, so dass eine Benennung der Gesamtkosten des Anlageobjektes und eine entsprechende Aufgliederung nicht erfolgen können.

Entsprechend besteht auch kein konkreter Investitions- und Finanzplan. Ob und welche konkreten Anlagen im Rahmen der Anlagestrategie getätigt werden, entscheidet der Vermögensverwalter.

Die DERIVEST Strategie GbR beabsichtigt nicht, die Vermögensanlagen zu finanzieren. Eine Finanzierung durch Dritte erfolgt somit nicht.

10. Die Mitglieder der Geschäftsführung

10.1. Name und Anschrift der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der DERIVEST Strategie GbR obliegt den beiden Geschäftsführern:

- Herrn Markus Fürst, Kornbergstraße 3a, 95168 Marktleuthen,
- Herrn Gerhard Schaller, Waldstraße 8, 95680 Bad Alexandersbad.

Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die gesetzlichen Rechte der vertretungsbefugten Gesellschafter der DERIVEST Strategie GbR und insbesondere die in dem Gesellschaftsvertrag in § 17 festgelegten Aufgaben wahr. Diese sind im Wesentlichen:

- Abwicklung sämtlicher Bankgeschäfte und Beaufsichtigung eines eingesetzten Vermögensverwalters
- Information der kontoführenden Institute bezüglich Veränderungen im Gesellschafterkreis
- Übergabe der Versammlungsprotokolle und der Gesellschafterliste an die kontoführenden Institute
- Einheitlich und gesonderte Feststellung der Einkünfte und Gewinne, Erstellung und Versand der Gesellschaftsabrechnung
- Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung
- Aufnahme bzw. Ausschluss von Gesellschaftern
- Im Falle der Auflösung der Gesellschaft die Durchführung der Liquidation

Eine strikte Aufteilung der Geschäftsbereiche unter den Geschäftsführern besteht nicht.

Aufsichtsgremien, Beiräte oder vergleichbare Institutionen bestehen bei der DERIVEST Strategie GbR nicht.

10.2. Bezüge der Geschäftsführer im vorangegangenen Geschäftsjahr

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Neugründung. Angaben zu diesem Punkt können daher nicht gemacht werden.

10.3. Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung, die für die Emittentin von Bedeutung sind

Herr Schaller ist Geschäftsführer und Herr Fürst ist Prokurist der Sensus Vermögensverwaltungen GmbH und damit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb bzw. der Vertriebskoordination betraut ist und als Vermögensverwalter für die Emittentin nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringt.

Weder Herr Schaller, noch Herr Fürst sind für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

10.4. Keine sonstigen Personen mit wesentlichen Einfluss auf diese Emission

Es bestehen keine sonstigen Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes sowie die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der DERIVEST Strategie GbR zum Beitritt als Gesellschafter wesentlich beeinflusst haben.

11. Angaben über gewährleistete Vermögensanlagen

Für das Angebot der DERIVEST Strategie GbR, deren Verzinsung oder Rückzahlung wurde von keiner juristischen Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

12. Verringerte Prospektanforderungen bezüglich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sowie der Planzahlen

Die DERIVEST Strategie GbR muss als Gesellschaft bürgerlichen Rechtes und, da sie kein Kaufmann ist, keinen Jahresabschluss oder Lagebericht erstellen. Die Vorschrift des § 242 HGB findet auf sie mangels Kaufmannseigenschaft keine Anwendung. Sie muss keine Bilanz nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellen. Es bestehen daher keine Bilanzen, insbesondere auch keine Eröffnungsbilanz oder ähnliche Unterlagen. Entsprechend wurde auch keine Eröffnungsbilanz erstellt.

Eine Zwischenübersicht ist bisher weder erstellt noch veröffentlicht worden.

Die Angabe einer voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für mindestens das laufende und das folgende Geschäftsjahr, sowie von Planzahlen für die nächsten drei

Geschäftsjahre können von Seiten der Emittentin nicht angegeben werden. Dies liegt zum einen an der Struktur der Vermögensanlage und zum anderen an der Natur des Geschäftsgegenstandes.

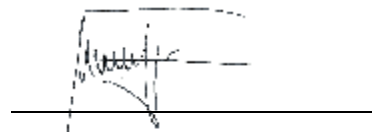
Vorliegend handelt es sich um ein offenes, zeitlich nicht begrenztes Angebot. Es ist für die Emittentin nicht vorhersehbar, wie viele und in welcher Höhe Anleger die angebotene Beteiligung an der DERIVEST Strategie GbR annehmen. Aus diesem Grund kann die Emittentin auch nicht angeben, wie hoch ihr jeweiliges Gesellschaftskapital ist, welches sie zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes investiert.

Auf Grund des Geschäftsgegenstandes der Emittentin und der Tatsache, dass die konkreten Anlageentscheidungen erst kurzfristig unter der Berücksichtigung der aktuellen Börsensituation und wirtschaftlichen Gegebenheiten getätigt werden, sind diese bei Erstellung dieses Prospektes noch nicht bekannt und kann auch nicht vorausgesehen werden. Nicht vorhergesehen werden kann ferner die Entwicklung der Börsen und der Erfolg der Anlagestrategie. Es ist daher für die Emittentin auch nicht einschätzbar, ob uns in welcher Höhe Gewinne erzielt werden können.

Unter diesen Bedingungen ist die Erstellung von seriösen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für mindestens das laufende und das folgende Geschäftsjahr oder von Planzahlen für die nächsten drei Geschäftsjahre nicht möglich.

Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen könne nicht gemacht werden, da die Erstellung Planzahlen aufgrund der oben genannten Bedingungen nicht möglich ist.

Marktredwitz, 17. Mai 2006



Markus Fürst
(Geschäftsführer)



Gerhard Schaller
(Geschäftsführer)

II. Anhang - Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag

DERIVEST Strategie GbR
Stand: März 2006

§ 1 Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sofern in diesem Vertrag keine Sonderregelungen getroffen werden, gelten die §§ 705 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
3. Die Gesellschaft trägt den Namen: DERIVEST Strategie GbR

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Beschäftigung mit Vermögensanlagen und die Vertiefung des Fachwissens im Börsenbereich sowie die langfristige gemeinsame Anlage der Gesellschaftsmittel in Finanzinstrumenten (verzinslichen Wertpapieren, Aktien sowie derivativen Finanzinstrumenten, Terminhandel) in allen Marktsegmenten. Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

Die Gesellschaft wird die Anlagegeschäfte im eigenen Namen eingehen. Sie wird hierzu Konten eröffnen und/oder mit Anbietern von Vermögensanlagen in Kontakt treten. Sie kann einen Portfolioverwalter mit der Durchführung der Anlagen beauftragen.

§ 3 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Marktredwitz (PLZ 95615).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Gesellschafter

1. Gesellschafter können nur natürliche Personen sein. Gesellschaftsanteile müssen im Privatvermögen gehalten werden.
2. Neben den am Ende des Vertrages unterzeichnenden Gründungsgesellschaftern können weitere Personen als Gesellschafter aufgenommen werden. Hierzu muss die betreffende Person eine Beitrittserklärung unter Anerkennung des Gesellschaftsvertrages unterzeichnen und alle weiteren Unterlagen, die von der Geschäftsführung gefordert werden, beibringen und die Geschäftsführung dem Aufnahmeantrag zustimmen. Weiter müssen die Zeichnungsbeträge, mit denen die Personen der Gesellschaft beitreten wollen, bei der Gesellschaft eingegangen sein. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, neue Gesellschafter aufzunehmen. Die Geschäftsführung kann eine Beitrittserklärung ohne Angaben von Gründen zurückweisen.
3. Sofern die Zeichnung durch mehrere Personen, insbesondere Ehepaaren, gemeinsam erfolgt, wird diese als die Zeichnung durch eine GbR der Zeichner angesehen. Gesellschafter der Gesellschaft wird dann nur die GbR bestehend aus den angegebenen Zeichnern. Diese GbR darf nicht gewerblich tätig sein, und die Gesellschaftsanteile dürfen nur im Privatvermögen gehalten werden. Sie hat auf Verlangen der Gesellschaft einen Vertreter zu benennen, der die zeichnende GbR gegenüber der Gesellschaft vertritt. Die zeichnende GbR darf nicht aus weiteren Gesellschaftern als den Zeichnern bestehen.

§ 6 Gesellschaftsvermögen

1. Das Gesellschaftsvermögen ist Gesamthandsvermögen.
2. Die Zeichnungsbeträge und Beitragsleistungen der Gesellschafter werden nach Abzug einer Abschluss- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 % in Gesellschaftsanteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteiles ausmachen können (Unit-System). Hierbei kann sich die Gesellschaft auf die Berechnung von vier Stellen hinter dem Komma beschränken. Ein voller Gesellschaftsanteil beträgt bei Gründung der Gesellschaft nominell 100,00 € (einhundert Euro). Für den Zeichnungsbetrag neuer Gesellschafter oder bei Erhöhung bestehender Anteile

werden dem Gesellschafter für seinen Zeichnungsbetrag Gesellschaftsanteile entsprechend dem Anteilswert am Zuordnungstichtag zugeordnet. Der Wert eines Anteils wird entsprechend dem Verhältnis der bereits bestehenden Gesellschaftsanteile zu dem Gesellschaftsvermögen nach den Bestimmungen dieses Vertrages berechnet (Gesellschaftsvermögen geteilt durch bereits bestehende Gesellschaftsanteile). Die Anzahl der Gesellschaftsanteile verändert sich bei Aufnahme neuer Gesellschafter, Erhöhung bestehender Gesellschafteranteile und/oder Kündigungen von Gesellschaftsanteilen. Die Bewertung von Gesellschaftsanteilen verändert sich mit der Höhe des Gesellschaftsvermögens.

§ 7 Konto und Depot

1. Die Gesellschaft eröffnet zunächst ein Verrechnungskonto bei der Raiffeisenbank Kemnather Land-Steinwald eG unter der Konto-Nummer: 1899058. Weiterhin wird ein Handelskonto/Depot bei Interactive Brokers (Derivate-/Futuresbroker) mit Sitz in London eröffnet. Die Gesellschaft kann aber auch zur Durchführung ihrer Geschäfte andere Konten bei anderen zugelassenen kontenführenden Instituten eröffnen.
2. Die Gesellschaftskonten/Handelskonten werden als sogenannte Mitinhaberkonten bei den Banken und anderen kontenführenden Instituten geführt. Sämtliche Gesellschaftereinlagen bilden das Gesellschaftsvermögen. Alle Konten lauten auf Namen der „DERIVEST Strategie GbR“. Die Gesellschafter werden alle Maßnahmen treffen, die zur Eröffnung von Konten der Gesellschaft erforderlich sind.

§ 8 Einzahlungen und Beiträge

1. Neue Gesellschafter haben eine Ersteinlage in Höhe von mindestens 2.500,00 € zu leisten. Die Einzahlung ist auf das Verrechnungskonto der Gesellschaft (Raiffeisenbank Kemnather Land-Steinwald eG, BLZ 770 697 64, Konto-Nummer: 1899058) oder ein anderes Konto der Gesellschaft vorzunehmen, das von der Gesellschaft hierfür vorgesehen ist.

2. Jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, monatlich einen Betrag von mindestens 100,00 € oder einem Vielfachen davon auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen.
3. Einzahlungen auf das Gesellschaftskonto nehmen ab dem nächsten Monatsersten an der Wertentwicklung der Gesellschaft teil.
4. Das Stimmrecht ist unabhängig von der Einlage auf eine Stimme pro Gesellschafter begrenzt.

§ 9 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

1. Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt monatlich jeweils am letzten Börsenhandelstag. Dabei werden die Wertpapiere und offenen Positionen im Derivate-/Terminhandelsbereich mit den zuletzt festgestellten Kursen und der Preisfeststellung der Börse bewertet.
2. Die Gesellschafter sind entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Gesellschaftsvermögen an den Gewinnen (realisierte Kursgewinne, unrealisierte Buchgewinne, Dividenden- und Zinseinnahmen) und Verlusten (realisierte Kursverluste, unrealisierte Buchverluste und Aufwendungen, z. B. Rechtsberatungs- und Prozesskosten, Steuern wie Kapitalertrags- und Spekulationssteuern sowie Verwaltungsgebühren und die darauf zu entrichtende Mehrwertsteuer) beteiligt.
3. Gewinne der Gesellschaft werden nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert.

§ 10 Berechnung des Gesellschaftsvermögens und des Wertes eines Gesellschaftsanteiles, Kostentragung, Berichterstattung, Genehmigungsfiktion

1. Das Vermögen der Gesellschaft bestimmt sich aus dem Wert der gehaltenen Vermögensgegenstände und der erzielten Einnahmen, abzüglich der Verbindlichkeiten und der bei Durchführung der Gesellschaft anfallenden Kosten. Hierzu gehören insbesondere die bei Durchführung der Anlagen angefallenen Kosten sowie sämtliche Aufwendungen, die im

Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft und der durch diese eingegangenen Verträge stehen.

2. Der Wert des Gesellschaftsvermögens und eines Gesellschaftsanteiles wird in Euro angegeben. Das Gesellschaftsvermögen, die bestehenden Gesellschaftsanteile und der Wert der Gesellschaftsanteile wird von der Gesellschaft einmal pro Monat jeweils auf Grundlage der Bewertung des Gesellschaftsvermögens zum letzten Geschäftstag des Monats („Stichtag“) berechnet. Der Wert eines Gesellschaftsanteiles entspricht dem Verhältnis des Gesellschaftsanteiles zu dem Nettovermögen der Gesellschaft (Gesellschaftsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten). Die Gesellschaft wird den Gesellschaftern über die Wertentwicklung des Gesellschaftsvermögens und den Wert der Gesellschaftsanteile mindestens halbjährlich berichten.
3. Das Nettovermögen der Gesellschaft wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Grundlage für die Bewertung der Anlagepositionen der Gesellschaft ist die Bewertung der Positionen in den jeweiligen Kontenauszügen zum Monatsende der kontenführenden Institute, bei denen die Vermögenswerte gehalten werden, abzüglich Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen ("Netto-Liquidationswert"). Offene Positionen der Gesellschaft werden dabei nach ihrem jeweiligen Marktwert bewertet, d.h. es werden sowohl unrealisierte Verluste und unrealisierte Gewinne zum Bewertungsstichtag berücksichtigt.
 - b) Wertpapiere, die an einer Börse notiert werden, werden zum jeweiligen Kurs des Bewertungsstichtages bewertet.
 - c) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert bewertet.
 - d) Alle nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte werden zum Euro-Referenzkurs der EZB des Bewertungsstichtags in Euro umgerechnet.

e) Andere Vermögensanlagen sind durch die Geschäftsführung nach deren freien Ermessen pflichtgemäß zu bewerten.

4. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten oder bestehen, welche die Bewertung unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Gesellschaft durch die Geschäftsführung ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte und von sachkundigen Dritten nachprüfbarere Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Gesellschaftsvermögens zu erreichen. Bei der Bestimmung des Marktwertes einer Anlage kann die Geschäftsführung einen angemessenen Abschlag berücksichtigen, wenn die Kapitalanlage Verfügungsbeschränkungen unterliegt oder dies sonst gerechtfertigt ist.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei der Berechnung der Bewertung von Gesellschaftsanteilen anteilig Kosten für offene Positionen in dem Gesellschaftsvermögen zu berücksichtigen.
6. Bei Berechnungen im Rahmen des Gesellschaftsvermögens und im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages können diese generell auf vier Dezimalstellen hinter dem Komma erfolgen und dann gerundet werden.
7. Die Verbindlichkeiten umfassen sämtliche Kosten und Aufwendungen, die mit der Durchführung der Gesellschaft verbunden sind. Insbesondere fallen folgende Kosten an:
 - a) Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung,
 - b) sämtliche Kosten und Aufwendungen, die mit der Durchführung der Vermögensanlagen der Gesellschaft direkt oder indirekt verbunden sind,
 - c) Depotgebühren und Kosten des Geldverkehrs,
 - d) etwaige Steuern und Abgaben jeglicher Art der Gesellschaft,
 - e) Vergütungen aus den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verträgen, insbesondere Portfolioverwaltungs-, Treuhand-, Verwalter-, Beratungs-, Betreuungs- und Administrationsverträgen,

- f) Vertriebskosten der Gesellschaftsanteile,
- g) alle anderen zur Durchführung des Gesellschaftszweckes und der Gesellschaft erforderlichen Kosten und Aufwendungen.

8. Sofern sich Werte in ihrer Berechnung auf einen Zeitraum und die Höhe des Gesellschaftsvermögens beziehen, ist der Durchschnittswert des Gesellschaftsvermögens für diesen Zeitraum entsprechend den Bewertungen an den jeweiligen Bewertungsstichtagen heranzuziehen.
9. Die Berechnung des Anteilswertes gilt durch den Gesellschafter als genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Berichtes der Gesellschafter diesem widerspricht.

§ 11 Verwendung der Einzahlungen und Erträge, Anlagegrundsätze, Risiko

1. Das Gesellschaftsvermögen sowie die Erträge aus getätigten Geschäften werden von der Geschäftsführung im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung in Finanzinstrumenten, wie verzinslichen Wertpapieren, Aktien und insbesondere in derivativen Finanzinstrumenten (Optionen/Futures), investiert. Die Investitionen können im Intraday-Bereich und im Positions-Handel (Overnight-Positionen) erfolgen. Eine Beschränkung auf bestimmte Märkte besteht nicht. Die Gesellschaft kann sich auch an Kollektivanlagen beteiligen, die entsprechende Anlageziele verfolgen.
2. Die Gesellschaft ist nicht zur Kreditaufnahme berechtigt.
3. Anlageziel ist der langfristige Wertzuwachs des Depots. Zur Erreichung dieses Ziels werden auch größere Kursschwankungen, sowohl im positiven als auch im negativen Bereich, auf Grund der Anlagestrategie (überwiegend Derivate-/Terminmarktgeschäfte) akzeptiert. Jeder Gesellschafter wird darauf hingewiesen, dass die Anlagestrategie der Gesellschaft Kurs- bzw. Wertschwankungsrisiken – die u. U. bis hin zum Totalverlust der Einlage führen können - beinhaltet (= höchste Risikoklasse!). Jeder, der der Gesellschaft beitrifft, versichert, dass ihm diese Risiken bekannt sind bzw. dass er sich andernfalls über solche Risiken ausführlich informiert hat.

§ 12 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten und alle Kosten der Gesellschaft werden aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt.

§ 13 Gesellschafterversammlung und Information der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter werden mindestens halbjährlich (jeweils zum Bewertungsstichtag 30.06. und 31.12.) schriftlich über die Entwicklung im Gemeinschaftsdepot und ihren individuellen Anteilswert informiert. Außerdem erstellt der Prüfer der Gesellschaft einmal im Jahr ein Testat über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.
2. Aus diesem Grund verzichten die Gesellschafter ausdrücklich auf die Abhaltung einer jährlichen Gesellschafterversammlung. Eine Gesellschafterversammlung wird nur dann abgehalten, wenn mindestens 10 % der Gesellschafter dieses innerhalb eines Zeitquartals schriftlich bei der Geschäftsführung verlangen oder diese selbst die Notwendigkeit einer Versammlung sieht. Sofern ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangt, wird die Gesellschaft dies den übrigen Gesellschaftern in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen. Dies kann auch durch Einstellung des Einberufungsverlangens auf einer Homepage der Gesellschaft für einen Zeitraum von mindestens einer Woche erfolgen. Sofern sich die erforderliche Anzahl Gesellschafter sich dem Verlangen anschließen, wird die Gesellschaft eine Gesellschafterversammlung einberufen.
3. Die Ladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Zusendung eines einfachen Briefes. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
4. Eine Gesellschafterversammlung kann auch in einem Umlaufverfahren erfolgen. In diesem Falle stellt die Gesellschaft den Gesellschaftern einen Vorschlag zur Abstimmung. Die Gesellschafter haben ihre Stimme zu dem Vorschlag innerhalb der in dem Vorschlag vorgesehenen Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, abzugeben. Ein Gesellschafterbeschluss im Umlaufverfahren kann schriftlich aber auch durch Einsatz von elektronischen Medien (Telefax, E-Mail) erfolgen.

Beschlüsse im Umlaufverfahren kommen zustande, wenn mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zugestimmt haben.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaft berät und beschließt insbesondere über die:

- a) Entlastung der Geschäftsführung:

Findet keine Gesellschafterversammlung statt (gemäß § 13 Abs. 2), so gilt, dass die Gesellschafter bis zu 6 Wochen nach Übersendung des letzten Depotberichtes des Jahres die Möglichkeit haben, Einwendungen zu erheben. Nach dieser Frist gilt der Bericht als genehmigt und die Geschäftsführung insoweit als entlastet.

- b) Änderung des Gesellschaftsvertrages

- c) Auflösung der Gesellschaft

§ 15 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Auf der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter eine Stimme, unabhängig von der Höhe seiner Einlage. Diese kann schriftlich auf einen anderen Gesellschafter übertragen werden.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 aller Stimmen anwesend ist. Ist sie trotz ordnungsgemäßer Einberufung beschlussunfähig, so muss innerhalb von 8 Wochen eine neue Versammlung abgehalten werden. Für die auf dieser Versammlung gefassten Beschlüsse sind nur die anwesenden Stimmen zu berücksichtigen. Die Einladung zu dieser Ersatzversammlung kann bereits mit der Einladung zu der normalen Gesellschafterversammlung erfolgen und auch unmittelbar an diese anschließen.
3. Beschlüsse der Gesellschaft werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit (der anwesenden

Stimmen) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Geschäftsführer.

4. Beschlüsse gem. § 14 Buchst. b und c müssen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
5. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sie können jedoch auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§ 16 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird den Gründungs-Gesellschaftern, Herrn Markus Fürst und Herrn Gerhard Schaller, unter Ausschluss der anderen Gesellschafter übertragen. Die Geschäftsführung ist vom Verbot des §181 BGB zur Selbstkontrahierung befreit. Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt. Die Geschäftsführung erhält Auslagenersatz.
2. Beschränkung der Auskunftspflicht:

Die Geschäftsführung ist nicht berechtigt, einen Gesellschafter Auskünfte über den Anlagebetrag oder den anteiligen Wert am aktuellen Bestand des Kontos eines anderen Gesellschafter zu erteilen.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages die Gesellschaft zu vertreten und alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Die Geschäftsführung handelt hierbei unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung. Ihre Aufgaben sind vornehmlich folgende:

- a) Abwicklung sämtlicher Bankgeschäfte und Beaufsichtigung eines eingesetzten Vermögensverwalters
- b) Information der kontoführenden Institute bezüglich Veränderungen im Gesellschafterkreis

- c) Übergabe der Versammlungsprotokolle und der Gesellschafterliste an die kontoführenden Institute.
- d) Einheitlich und gesonderte Feststellung der Einkünfte und Gewinne, Erstellung und Versand der Gesellschaftsabrechnung
- e) Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung
- f) Aufnahme bzw. Ausschluss von Gesellschaftern
- g) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft die Durchführung der Liquidation

§ 18 Haftung

1. Die Haftung der geschäftsführenden Gesellschafter für Tun, Dulden und Unterlassen in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer beschränkt sich gegenüber der Gesellschaft und jedem ihrer Gesellschafter auf alle Fälle der Verletzung einer ausdrücklichen Bestimmung dieses Vertrages und ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt, soweit nicht unabdingbar eine weitergehende Haftung besteht.
2. Eine Haftung für einen bestimmten Erfolg der Vermögensanlagen der Gesellschaft besteht nicht.

§ 19 Portfolioverwalter

Die Gesellschaft kann mit der Verwaltung ihres Gesellschaftsvermögens einen Portfolioverwalter beauftragen. Dies erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Als erster Vermögensverwalter der Gesellschaft wird die Sensus Vermögensverwaltungen GmbH („Sensus“), Marktredwitz bestimmt. Die Geschäftsführung wird beauftragt, die Sensus mit der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages zu beauftragen.

§ 20 Ausscheiden aus der Gesellschaft und Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen

1. Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft kann nur zum Ende eines Kalendermonats unter Wahrung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist erfolgen oder durch Ausschluss gem. § 20 Abs. 2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Falls ein Gesellschafter den Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht mehr anerkennt oder die Gesellschaft vorsätzlich schädigt, hat dies seinen Ausschluss aus der Gesellschaft zur Folge. Vor Ausschluss hat die Geschäftsführung dem betroffenen Gesellschafter eine Stellungnahmefrist von mindestens einer Woche einzuräumen.
3. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Tod. Bei Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Erben werden nicht Gesellschafter, sondern sie erhalten den aktuellen Gesellschafteranteil, der Ende des Monats, indem der Tod des Gesellschafters der DERIVEST Strategie GbR eintritt formlos schriftlich mitgeteilt wurde, ausbezahlt. Zur Auszahlung müssen sich die Erben entsprechend legitimieren (Sterbeurkunde, Erbschein). Sofern mehrere Erben vorhanden sind, haben sie einen Ansprechpartner gegenüber der Gesellschaft zu bestellen, der sie gegenüber der Gesellschaft vertritt. Sofern dies nicht erfolgt, kann die Gesellschaft den auszahlenden Betrag zurückhalten oder ihn hinterlegen.
4. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt spätestens 14 Tage nach Abrechnung zum Bewertungsstichtag (Ultimo des Kalendermonates).
5. Unberührt bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gesellschaft. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der folgenden Sachverhalte gegeben ist:
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

- b) ein Gläubiger des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen eines Monats aufgehoben wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters sonst ein Umstand eintritt, der zur Auflösung der Gesellschaft führen würde,
 - d) der Gesellschafter aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 66 (sechshundsechzig) Prozent der Stimmen und mit Zustimmung der geschäftsführenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Der auszuschließende Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses bei dem Gesellschafter wirksam,
 - e) Absinken des Gesellschaftsanteiles durch Kündigungen des Gesellschafters auf unter 2.500,00 €.
 - f) die Gesellschafteranteile nicht im Privatvermögen gehalten werden,
 - g) oder ein anderer Grund gegeben ist, der in seiner Schwere den vorgenannten Gründen entspricht.
6. Die Gesellschaftsanteile sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Eine Übertragung ist nur möglich, wenn der übernehmende Gesellschafter in alle Rechte und Pflichten des übertragenden Gesellschafters eintritt und der Gesellschafter eine Ausfertigung aller Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Übertragungen und der dazugehörigen Unterlagen im Original oder beglaubigter Kopie zum Verbleib bei der Gesellschaft vorlegt, einschließlich seines Zeichnungsscheins, der von dem Übernehmer der Beteiligung zur Beurkundung seines Einverständnisses mit diesem Vertrag und etwaigen Nebenvereinbarungen zu unterzeichnen ist.

§ 21 Fortbestehen der Gesellschaft

Im Falle einer Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Das Gleiche gilt im Falle des Ausschlusses bei Tod des Gesellschafters, der Pfändung des Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafters oder der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters.

§ 22 Liquidation der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führen die bisherigen Geschäftsführer als Liquidatoren die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen einen anderen Gesellschafter als Liquidator.
2. Die Liquidation ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich auszubahlen.

§ 23 Adressen, Zugang von Erklärungen

1. Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen gemäß diesem Vertrag sind, wenn die Gesellschaft oder die Geschäftsführung der Empfänger sind, an die zuletzt den Gesellschaftern mitgeteilte Adresse der Gesellschaft zu richten. Soweit die anderen Gesellschafter Empfänger sind, können Mitteilungen an die in der Gesellschafterliste angegebene Adresse gerichtet werden.
2. An die Stelle einer in dem vorherigen Absatz bezeichneten Adresse tritt diejenige Adresse, die der betreffende Empfänger dem Absender mindestens zwei Wochen vor der Absendung der Ladung, Mitteilung oder Erklärung schriftlich mitgeteilt hat. Die Gesellschaft kann die Änderung im Rahmen der allgemeinen Korrespondenz mitteilen.
3. Mitteilungen der Gesellschaft oder des Verwalters an einen Gesellschafter gelten als innerhalb von 3 Werktagen nach Aufgabe zur Post als

zugegangen, wenn sie an die der Gesellschaft bzw. dem Verwalter für das Gesellschafterverzeichnis zuletzt vom Gesellschafter mitgeteilte Anschrift adressiert wurden.

§ 24 Abänderungen und Ergänzungen, salvatorische Klausel

1. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen, die nach diesem Gesellschaftsvertrag abzugeben sind, bedürfen ebenfalls der Schriftform, sofern nicht strengere Formvorschriften vorgeschrieben sind. Schriftform wird durch Brief, Telegramm, Telex oder Telekopie gewahrt, solange und soweit der Urheber der Erklärung sich namentlich aus dem Dokument ergibt.
2. Im Falle der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages, ganz oder in Teilen, bleibt der Gesellschaftsvertrag im Übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung werden die Gesellschafter eine deren Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Regelung vereinbaren.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§ 705 ff. BGB).

Marktredwitz, 28. März 2006

Markus Fürst, Kornbergstraße 3a, 95168 Marktleuthen
(Gründungsgesellschafter)

Gerhard Schaller, Waldstraße 8, 95680 Bad Alexandersbad
(Gründungsgesellschafter)